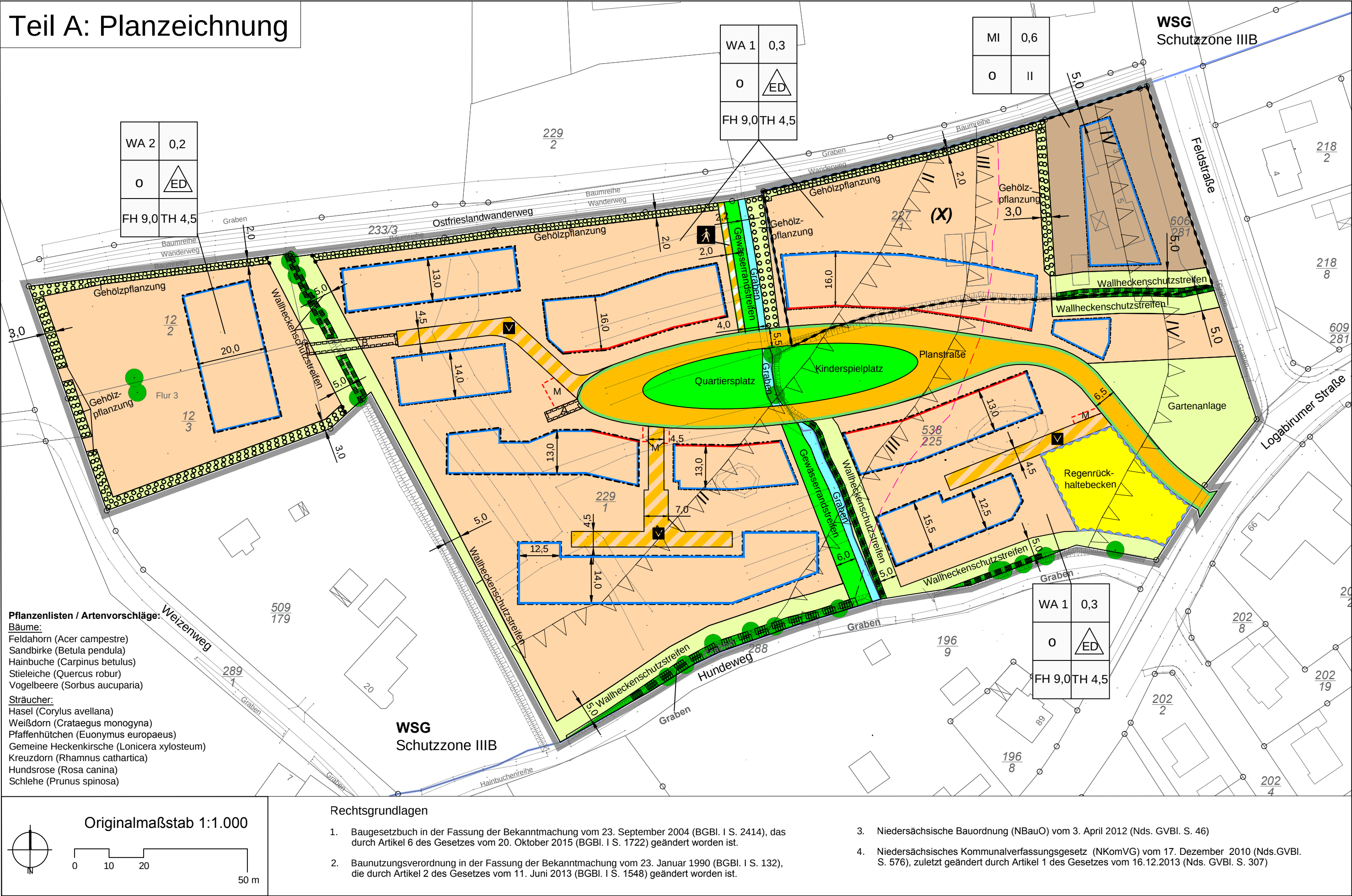


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA 1 Allgemeines Wohngebiet mit laufender Nummer (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 4,5 maximale Traufhöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt
- FH 9,0 maximale Firsthöhe baulicher Anlagen in Metern über Bezugspunkt
- ED Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
- O offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
5. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche mit textlich definierter Zweckbestimmung
- Private Grünfläche mit textlich definierter Zweckbestimmung
7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen mit textlich definierter Zweckbestimmung
- Erhaltung von Bäumen, nach Abgang zu ersetzen
8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit definierter Zweckbestimmung hier: Regenrückhaltebecken
- Wasserflächen mit textlich definierter Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Wasserschutzgebiet Leer, Schutzzone IIIB

9. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: hier: Leitungsrechte zugunsten der Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger
- Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Müllsammelplatz
10. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen (Wallhecken) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG
11. Darstellungen ohne Normcharakter
- Flurgrenze mit Flurstücksnummer
- Bemaßungen
- Abgrenzung privater Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen
- Umgrenzung von Flächen von Altstandorten (s. textliche Festsetzung Nr. 8)
12. Kennzeichnung (gem. § 9 Abs. 5 BauGB)
- Lärmpegelbereiche mit Ziffer nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"
- Pegelwert 55 dB(A) tags (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.4)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Der jeweilige Bezugspunkt (Bz) für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Oberfläche der Fahrbahnmittlinie des dem Baugrundstück nächstgelegenen Fahrbahnabschnitts der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- 2.2 Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt zwischen senkrechter Wandaußenfläche und Oberkante Dachhaut.
3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Von den festgesetzten Baulinien können Abweichungen von Gebäudeteilen als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Abweichung nicht mehr als 1,5 m beträgt und auf maximal 25% der Gebäudelänge begrenzt ist.
4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
- 4.1 Eine Wohnnutzung ist in dem Allgemeinen Wohngebiet mit der Kennzeichnung WA 2 gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn auf dem Flurstück 15/3, Flur 3, Gemarkung Logabirum, Gemeinde Leer (An der Kleinbahn 51, 26789 Leer) entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze auf voller Länge eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 3 m über Grund errichtet worden ist. Das Material der Lärmschutzwand muss ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² aufweisen. An Stelle der Lärmschutzwand kann auch ein Lärmschutzwall in gleicher Höhe errichtet werden. Eine Kombination von Lärmschutzwand und Lärmschutzwall ist zulässig. Die Fertigstellung der Lärmschutzwand ist dem zuständigen Fachdienst Bauordnung der Stadt Leer schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 In den mit Lärmpegeln gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung (erf. R'w,res) gemäß der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einhalten:
- Im Lärmpegelbereich II gelten an den Außenfassaden für Wohnungen erf. R'w,res = 35 dB(A).
 - Im Lärmpegelbereich III gelten an den Außenfassaden für Wohnungen erf. R'w,res = 35 dB(A) und für Büroräume erf. R'w,res = 30 dB(A).
 - Im Lärmpegelbereich IV gelten an den Außenfassaden für Wohnungen erf. R'w,res = 40 dB(A) und für Büroräume erf. R'w,res = 35 dB(A).
- 4.3 Von den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen kann unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls, ggf. durch Abschirmung vorgelagerter Gebäude, abgewichen werden. Dabei ist ein schalltechnischer Einzelnachweis auf Grundlage der DIN 4109 erforderlich.
- 4.4 Östlich der in der Planzeichnung gekennzeichneten Linie mit dem Pegelwert 55 dB(A) tags ist bei der Anlage von Außenwohnbereichen (z.B. Terrassen) wenigstens ein Außenwohnbereich je Wohnung auf der lärm- abgewandten Gebäudesseite anzuordnen oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (wie z.B. Lärmschutz- wand, Wintergarten oder verglaste Loggia) zu schützen.
5. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)
- 5.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Im Wurzelbereich des festgesetzten Baumes sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Nach Abgang der festgesetzten Bäume sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen Bäumen gleicher Art vorzunehmen und diese dauerhaft zu erhalten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen.
- 5.2 Die nachrichtlich übernommenen geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken) gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i.V. mit § 29 Abs. 1 BNatSchG sind vor Eingriffen zu schützen und mit Wall und Gehölzen zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Wallhecken bestehen bleiben.
- 5.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (Gehölzpflanzungen) sind Hecken aus einheimischen, standortgerechten Laubarten zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (für die Auswahl siehe Pflanzenlisten/Artenvorschläge). Es sind zweireihige Pflanzungen auf insgesamt 3 m Breite vorzunehmen. Die Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 85 % Sträuchern, 1 x verschulte Jungpflanzungen, 80 - 100 cm Höhe und 15 % Bäume, leichte Heister 1 x verschult, 150 cm Höhe vorzunehmen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.1 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wallheckenschutzstreifen dienen dem Erhalt der vorhandenen gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i.V. mit § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützten Wallhecken sowie der Schaffung eines vorgelagerten gehölzfreien Schutzstreifens. Innerhalb der Flächen sind Bodenversiege- lungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen, Nebenanlagen sowie Gehölzanpflanzungen unzulässig.
- 6.2 Die in der textlichen Festsetzung Nr. 5.3 genannten Anpflanzmaßnahmen dienen als Teilausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB den Allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebiet sowie den Verkehrsflächen im Plangebiet als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Ausgleich zugeordnet.
7. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von solarer Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
- 7.1 Die tragende Konstruktion der Dächer der Hauptgebäude ist statisch so auszubilden, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie möglich ist.
8. Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Innerhalb der im Plangebiet mit (X) markierten Fläche (Flurstücke 227/1 und 606/281, Flur 2, Gemarkung Logabirum) ist die Aufnahme einer Wohnnutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst dann zulässig, wenn nach Räumung der Abfallagerungen ein Einzelnachweis der Unbedenklichkeit durch Entnahme und Analyse von Oberbodenmischproben aus den Horizonten 0 m - 0,1 m und 0,1 m - 0,35 m erfolgt ist. Die Unbedenklichkeit ist dann gegeben, wenn die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit erfolgt durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO; § 9 (4) i.V.m. §§ 97,98 NBauO)
- 9.1 Im Plangebiet dürfen die Außenwände der Gebäude nur in rottem bis rotbraunem Klinker (in Annäherung an die RAL Farben 2001, 3002, 3013) ausgeführt werden. Für untergeordnete Bauteile sowie für Anbauten und zur Gliederung können bis zu 25% der Fläche jeder Fassadenseite auch anderer Materialien zugelassen werden.
- 9.2 Im gesamten Plangebiet sind Dacheindeckungen mit reflektierenden oder glänzenden Materialien (z.B. glasierte Dachsteine) unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Solarenergienutzung. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Dacheindeckung sind zulässig bei Erken, Eingangsvorbauten und Wintergärten.
- 9.3 Im Plangebiet sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich in naturroter bis rotbrauner Farbe (in Annäherung an die RAL Farben 3000-3011, 3016-3022, 3027, 3031-3032, 4002) oder anthraziter Farbe (in Annäherung an die RAL Farben 7015-7021, 7024-7026) auszubilden. Für Wohngebäude ist eine Dachneigung von 27-48° einzuhalten. Hiervon abweichend ist für zweigeschossige Wohngebäude eine Dachneigung von mindestens 15° zulässig.
- 9.4 Einfriedungen von Baugrundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen und Erschließungswegen sind nur als standortgerechte heimische Laubhecken zulässig. Diese müssen eine Mindesthöhe von 0,80 m haben. Zäune sind verdeckt bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig. Alle Höhenmaße beziehen sich auf die Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche bzw. des Erschließungsweges.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gewässerrandstreifen: Innerhalb von Gewässerrandstreifen sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zur Böschungskante einhalten. Eine Geländeaufhöhung im Bereich des Gewässerrandstreifens ist nicht zulässig. Die Randstreifen sind dauerhaft für Räumzwecke freizuhalten. Auf die Bestimmungen der Unterhaltungsverbände wird verwiesen. Innerhalb von Gewässerrandstreifen sind geplante Maßnahmen nur dann zulässig, wenn sie mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurden.

HINWEISE

1. **Begründung:** Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Umweltbericht.
2. **Externe Ausgleichsflächen:** Zum weiteren Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft aufgrund des Bebauungsplanes werden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes landschaftspflegerische Maßnahmen auf den folgenden Flächen (Gemarkung Logabirum) den Baugebietes des Bebauungsplanes Nr. 207 zugeordnet und als externe Ausgleichsflächen vertraglich gesichert:
- | A1 | Flurstück 233/2 (Flur 2) | 4.942 m² |
|---|--|----------------------|
| A2 <th>Flurstück 229/2 (Flur 2)</th> <th>2.547 m²</th> | Flurstück 229/2 (Flur 2) | 2.547 m² |
| A3 <th>Südlicher Teil des Flurstücks 5/1 (Flur 3)</th> <th>24.400 m²</th> | Südlicher Teil des Flurstücks 5/1 (Flur 3) | 24.400 m² |
| A4 <th>Flurstück 6/3 (Flur 3) und Teile des Flurstücks 6/4 (Flur 3)</th> <th>1.620 m²
3.293 m²</th> | Flurstück 6/3 (Flur 3) und Teile des Flurstücks 6/4 (Flur 3) | 1.620 m²
3.293 m² |
| A5 <th>Nördlicher Teil des Flurstücks 5/1 (Flur 3)</th> <th>17.745 m²</th> | Nördlicher Teil des Flurstücks 5/1 (Flur 3) | 17.745 m² |
| A6 <th>Gemarkung Logabirum, Flur 1, Flurstücke 173, 179/2, 169 anteilig</th> <th>20.745 m²</th> | Gemarkung Logabirum, Flur 1, Flurstücke 173, 179/2, 169 anteilig | 20.745 m² |
3. **Bodendenkmäler:** Im Plangebiet ist mit Bodendenkmäler zu rechnen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein- konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Leer) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
4. **Kampfmittel:** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Plangebiet auftreten können. Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.
5. **Altablagerungen:** Sollten bei Bau- oder Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Umweltbehörde (Landkreis Leer) zu benachrichtigen.
6. **DIN 4109:** Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ist im Fachdienst Bauordnung der Stadt Leer oder beim Beuth-Verlag, Berlin zu beziehen.
7. **Wasserschutzgebiet:** Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des durch die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer- Heisfelde der Stadtwerke Leer GmbH vom 10.11.2006 (Az.: V101-62013-3-131) festgesetzten Wasserschutz- gebietes. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
8. **Wallheckenschutz:** Wallhecken sind in einem naturnahen Zustand ohne gärtnerische Pflege zu erhalten. Zum Schutz von Wallhecken sind auch bereits in der Bauphase die Wallheckenschutzstreifen von Bodenauffüllungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Bauwerken, auch baugenehmigungsfreier Art, und Bodenversiegelungen, z.B. durch Pflasterungen, freizuhalten.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Leer die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Leer, den 01.09.2017

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 207 beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.05.2014 in der Ostfriesen-Zeitung bekanntgemacht worden.

Leer, den 01.09.2017

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.04.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den 01.09.2017

gez. D. Beening
Dipl.-Ing. Dirk Beening
Öffentl. best. Vermessungs-Ing.
Vermessungsbüro Beening
Hauptstraße 38
26789 Leer

Planverfasser

Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:

BPW baumgart+partner
Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Osterortsteinweg 70-71
28203 Bremen

Bremen, den 01.09.2017

gez. L. Lemke
Büroinhaber

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 mit Begründung hat vom 15.11.2016 bis zum 16.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Leer, den 01.09.2017

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 207 mit Begründung hat vom 29.05.2017 bis zum 29.06.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Leer, den 01.09.2017

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Leer hat den Bebauungsplanes Nr. 207 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.08.2017 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Leer, den 01.09.2017

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 207 am 31.01.2018 im Amtsblatt LK Leer öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplanes Nr. 207 ist damit am 31.01.2018 rechtsverbindlich geworden.

Leer, den 01.02.2018

gez. B. Kuhl
Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 207 sind

- die beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
- die beachtliche Verletzung der Bestimmungen über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Leer, den

Bürgermeisterin

Stadt Leer

Bebauungsplan Nr. 207

für ein Gebiet zwischen Weizenweg, Ostfrieslandwanderweg, Logabirumer Straße und Feldstraße

mit örtlichen Bauvorschriften

Abschrift

Diese Abschrift stimmt
mit der Urschrift überein.

